

RECHTSVERORDNUNG
über das Naturdenkmal
Eiche am „Vorderen Eichelberg“
Gemarkung Weitersweiler
vom 28. Feb. 2007

Aufgrund des § 22 des Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 28.
September 2005 (GVBl. S. 387) wird verordnet:

§ 1

- (1) Die in der beigegeführten Karte gekennzeichnete Eiche auf dem Flurstück-Nr. 579 in der Gemarkung Weitersweiler wird zum Naturdenkmal bestimmt und in die amtliche Liste für Naturdenkmäler eingetragen. Der Schutz erstreckt sich auch auf die unmittelbare Umgebung im Umkreis von 10 Metern, gemessen vom Baumstamm.
- (2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Eiche am Vorderen Eichelberg Weitersweiler“.
- (3) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung des landschaftsbildprägenden Baumes sowie die Erhaltung seiner besonderen Eigenart und Schönheit. Ferner dient der Schutz der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Belebung sowie der Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

§ 3

Am Naturdenkmal ist es verboten:

1. Äste und Wurzelwerk zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen sowie deren charakteristischen Zustand zu verändern oder das Wachstum auf sonstige Art zu beeinträchtigen (dazu zählt auch das Ausbringen von Salz).
2. Die Standortvoraussetzungen des Baumes zu verändern, dazu zählen insbesondere jegliche Erdarbeiten sowie Veränderungen der Erdoberfläche im Bereich von 15 m Entfernung zum Baumstamm.
3. Handlungen vorzunehmen, die zum Absterben des Baumes führen können.
4. chemische Mittel auszubringen.
5. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen.

§ 4

(1) Die Vorschriften des § 3 sind nicht anzuwenden:

1. bei Gefahr im Verzuge
2. für die von der Kreisverwaltung Donnersbergkreis – untere Naturschutzbehörde - angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz oder der Pflege des Naturdenkmals dienen.

(2) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zu Nutzung Berechtigte hat Maßnahmen nach Abs. 1 zu dulden.

§ 5

(1) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekannt gewordene Schädigung oder sonstige Veränderung des sichergestellten Naturdenkmals unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mussten sowie für Änderungen des Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung - außer bei Gefahr im Verzug - entgegen.

1. § 3 Nr. 1 Äste und Wurzelwerk beseitigt, zerstört, beschädigt, deren charakteristischen Zustand verändert oder das Wachstum auf sonstige Art beeinträchtigt.
2. § 3 Nr. 2 die Standortvoraussetzungen des Baumes verändert.
3. § 3 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die zum Absterben des Baumes führen kann.
4. § 3 Nr. 4 chemische Mittel ausbringt.
5. § 3 Nr. 5 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt.

(2) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung berechtigte handelt ordnungswidrig, wenn er der in § 5 festgelegten Anzeigepflicht für bekannt gewordene Schädigungen oder Veränderungen des sichergestellten Naturdenkmals sowie Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse nicht nachkommt.

§ 7

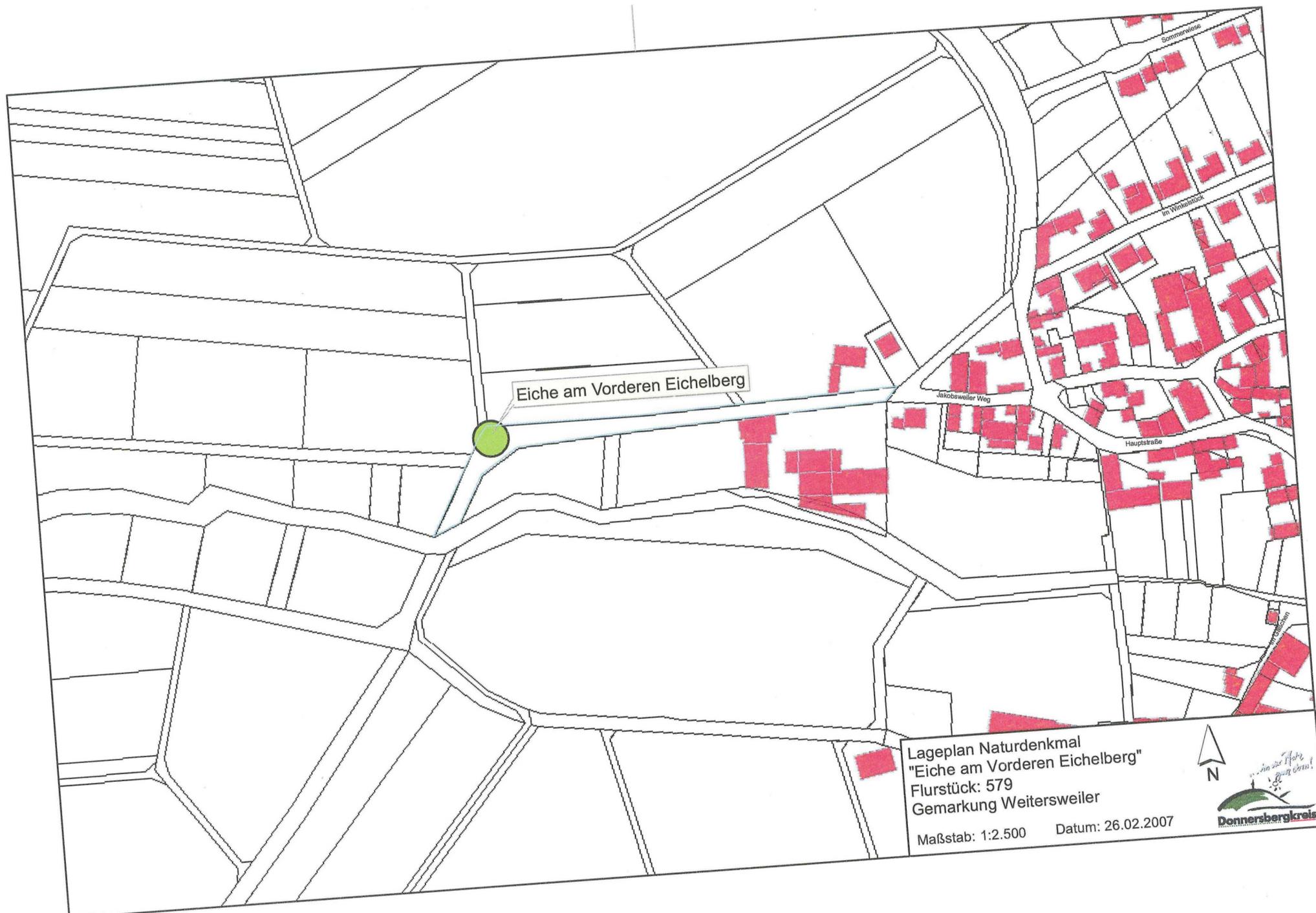
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Kirchheimbolanden, 28.02.07
KREISVERWALTUNG DONNERSBERGKREIS


(Werner)
Landrat

Anmerkung:

Die in § 1 Abs. 1 genannte Karte kann während der allgemeinen Dienststunden bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis - untere Naturschutzbehörde - eingesehen werden.



Eiche am Vorderen Eichelberg

Lageplan Naturdenkmal
"Eiche am Vorderen Eichelberg"
Flurstück: 579
Gemarkung Weiterweiler

Maßstab: 1:2.500 Datum: 26.02.2007

